

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Finanzielle Unregelmäßigkeiten in der Polizeidirektion Oldenburg?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 22.09.2023 - Drs. 19/2421
an die Staatskanzlei übersandt am 25.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 23.10.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Ausgabe der *az-online.de* vom 18.09.2023 wird gemeldet, dass mehrere Beamte der Polizeidirektion Oldenburg seit mehreren Monaten mutmaßlich zu viel Geld erhalten haben sollen.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die durch den Abgeordneten genannte Berichterstattung betrifft ein anhängiges disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren anlässlich einer fehlerhaften Vorgangsbearbeitung in der Polizeidirektion Oldenburg.

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsische Verfassung ist bei parlamentarischem Auskunftersuchen u. a. zu prüfen, ob die schutzwürdigen Interessen Dritter durch Erfüllung des Auskunftersuchens verletzt werden können. Schutzwürdige Interessen Dritter stellen einen anerkannten Verweigerungsgrund dar, soweit durch die Erfüllung eines parlamentarischen Informationsbegehrens die Gefahr besteht, dass grundrechtliche oder grundrechtsgleiche Gewährleistungen verletzt werden. Als Teil der Exekutive ist die Landesregierung gemäß Artikel 3 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung und Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz an die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte gebunden. Die Landesregierung muss daher auch bei der Erfüllung parlamentarischer Informationsrechte den grundrechtlichen Schutz der natürlichen und juristischen Personen beachten.

Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob durch die Weitergabe von Informationen, die Grundrechtsträger betreffen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz und das aus diesem abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt werden können. Letzteres gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Das Recht gewährt seinen Trägern insbesondere Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten.

Am vorgenannten verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab gemessen, überwiegen vorliegend die schutzwürdigen Interessen der durch das (noch nicht abgeschlossene) Disziplinarverfahren betroffenen Personen, sodass zum jetzigen Zeitpunkt bis auf die nachfolgenden Ausführungen keine weitergehenden Auskünfte zu den disziplinarrechtlichen Ermittlungen erteilt werden können.

¹ https://www.az-online.de/niedersachsen/polizeidirektion-oldenburg-zu-viel-geld-fuer-beamte-der-92522442.html?itm_source=story_detail&itm_medium=interaction_bar&itm_campaign=share

1. Wie hoch ist die Gesamtsumme der mutmaßlich zu Unrecht an Beamte erfolgten Zahlungen?

Der Gesamtschaden ist Gegenstand der anhängigen disziplinarrechtlichen Ermittlungen. Derzeit ist von unberechtigten Zahlungen in einem fünfstelligen Bereich auszugehen.

2. Auf wie viele Vorgänge teilen sich die mutmaßlich unrechtmäßig erfolgten Zahlungen auf, und wie viele Beamte waren Empfänger dieser Zahlungen?

Sowohl der Umfang dieser Zahlungen als auch der Empfängerkreis und die letztendliche Anzahl der Fälle sind ebenfalls Gegenstand der derzeit geführten Ermittlungen. Bisher sind Vorfälle im zweistelligen Bereich bekannt.

3. Was waren die Anlässe für die mutmaßlich unrechtmäßig erfolgten Zahlungen, wie wurden diese begründet, und aus welchen Gründen waren die Zahlungen gegebenenfalls unrechtmäßig?

Gegenstand der disziplinarrechtlichen Ermittlungen sind Vorgänge der Dienstunfallbearbeitung, in denen es zu ungerechtfertigten Unfallfürsorgeleistungen, Fristversäumnissen und damit in Teilbereichen zu einer finanziellen Schadenssituation gekommen sein könnte.

4. Bis wann erfolgten noch weitere mutmaßlich unrechtmäßige Zahlungen an Beamte, nachdem im August des vergangenen Jahres die Fehlerhaftigkeit von Zahlungen erstmals aufgefallen war?

Die Frage, in welchen Fällen es zu ungerechtfertigten Zahlungen gekommen ist, ist Gegenstand der derzeitigen Ermittlungen. Unrechtmäßige Zahlungen wurden unverzüglich eingestellt.

5. Wann erhielt der Präsident der Polizeidirektion Oldenburg Kenntnis von den mutmaßlich unrechtmäßigen Zahlungen an Beamte seiner Direktion, und was hat er wann daraufhin veranlasst?

Im August 2022 wurde der Präsident der Polizeidirektion Oldenburg über mögliche Defizite in der Vorgangssachbearbeitung und ein Fehlverhalten der betroffenen Person informiert. In der Folge ordnete der Polizeipräsident eine umfassende und gründliche Aufbereitung der Sach- und Faktenlage an. Aufgrund des Ergebnisses der Verwaltungsermittlungen wurde im Januar 2023 ein Disziplinarverfahren eingeleitet und das Verbot der Amtsführung gegenüber der betroffenen Person ausgesprochen.

Die Disziplinarermittlungen werden aus Neutralitätsgründen durch die Polizeiakademie Niedersachsen geführt.

Das Landespolizeipräsidium im Ministerium für Inneres und Sport (MI) wurde Anfang Januar 2023 von dem Präsidenten der Polizeidirektion Oldenburg über den Vorgang informiert.

6. In welchen dienstlichen Beziehungen standen bzw. stehen die Empfänger der mutmaßlich unrechtmäßigen Zahlungen zum Präsidenten der Polizeidirektion Oldenburg?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Welche Maßnahmen hat das Innenministerium veranlasst, nachdem dort im Januar dieses Jahres Kenntnis über die Vorfälle erlangt worden war?

Das Landespolizeipräsidium im MI erhielt Anfang Januar 2023 durch die Polizeidirektion Oldenburg die Information, dass es zu Defiziten in der Vorgangsbearbeitung im Bereich der Polizeidirektion

Oldenburg gekommen sei. Aufgrund dessen seien umfangreiche Verwaltungsermittlungen mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erforderlich geworden sei. Die erforderlichen Maßnahmen wurden durch die Polizeidirektion Oldenburg veranlasst, da diese gemäß der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Ressortbereich des MI als Disziplinarbehörde zuständig ist. Die disziplinarischen Ermittlungen wurden aus Neutralitätsgründen der Polizeiakademie Niedersachsen übertragen.

8. Wurden bisher Rückzahlungen von mutmaßlich unrechtmäßig ergangenen Zahlungen eingefordert? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, warum nicht? Falls teilweise, warum nicht vollständig?

Neben den disziplinarischen Ermittlungen durch die Polizeiakademie Niedersachsen dauert die sachgemäße interne Aufbereitung der betroffenen Dienstunfälle an. Daher wurden bislang keine Rückzahlungen veranlasst. Etwaige Rückzahlungsansprüche werden nach Abschluss der Ermittlungen geprüft.